

# **Nutzungsordnung für die Kartendatenbank des Zentrums für Mittelalterausstellungen**

## **Allgemeines**

Das Zentrum für Mittelalterausstellungen (i.F. als ZMA) stellt Kartenmaterial grundsätzlich nur zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung. Diese treten mit dem Herunterladen der Kartenmaterialien, spätestens jedoch bei deren Nutzung auch für alle nachfolgenden Verwendungen in Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, berührt das nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Abweichende Regelungen bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung. Eventuelle Geschäftsbedingungen des Nutzers werden nicht Vertragsinhalt; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## **Voraussetzungen**

Kartenmaterial wird nur für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck überlassen. Jede Art der Verwendung bedarf vorab der ausdrücklichen Zustimmung des ZMA. Der Nutzer ist verpflichtet, dem ZMA dazu sämtliche Angaben mitzuteilen (z.B. Höhe der Auflage, Abbildungsgröße, Verbreitungsgebiet, Standdauer etc.). Kartenmaterial des ZMA darf ohne dessen vorherige Zustimmung nicht reproduziert, kopiert, digitalisiert, dupliziert, archiviert, gespeichert (z.B. Filme, elektronische Medien), verändert oder auf andere Weise genutzt werden. Das gilt auch dann, wenn das Kartenmaterial über Dritte (z.B. bei Verlagsübernahmen etc.) oder aus anderen Quellen (bei urheberrechtlich geschützten Vorlagen z.B. aus Druckwerken) in Besitz genommen wird. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zur Sichtung, Auswahl und technischen Verarbeitung für die vereinbarte Nutzung erlaubt.

## **Beanstandungen**

Beanstandungen sind spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Kartenmaterials schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt es als ordnungs- und vertragsgemäß zugegangen. Bei berechtigten Beanstandungen verpflichtet sich das ZMA im Rahmen seiner Möglichkeiten zu einer Ersatzlieferung.

## **Belegexemplare**

Wird Kartenmaterial des ZMA in Druckerzeugnissen publiziert, hat der Nutzer unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu liefern. Auch bei der Verwendung des Kartenmaterials in unpublizierten wissenschaftlichen Arbeiten ist unaufgefordert ein kostenfreies Belegexemplar an das ZMA zu übergeben. Die entsprechenden Abbildungen sind kenntlich zu machen.

## **Haftung**

Wird Kartenmaterial des ZMA entgegen den getroffenen Vereinbarungen verwendet, ist das ZMA unbeschadet weiterer Forderungen berechtigt, einen Verletzungsaufschlag (Vertragsstrafe) von 400% auf das ansonsten geforderte Nutzungsentgelt für die jeweilige Verwendung in Rechnung zu stellen.

## **Rechte**

Wenn nichts anderes vereinbart wird, überträgt das ZMA das einfache sowie nicht-ausschließliche Nutzungsrecht am Urheberrecht zur einmaligen Verwendung für den vereinbarten Verwendungszweck. Zur Wahrung weiterer Rechte des Urhebers informiert das ZMA den Urheber über die Nutzeranfrage und die beabsichtigte Verwendung der Karte/n.

## **Herkunftsnachweis**

Der Nutzer ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Kartenmaterial des ZMA folgenden Nachweis zu erbringen:

© Kulturstiftung Kaiser Otto – Zentrum für Mittelalterausstellungen

Es darf kein Zweifel an der Zuordnung von Karte und Herkunftsnachweis entstehen. Bei Missachtung jeder einzelnen dieser Verpflichtungen erhöht sich das Entgelt jeweils um einen Verletzungsaufschlag in Höhe von 100% als Vertragsstrafe.

## **Zahlungen**

Der Nutzer leistet eine Vorauszahlung per Überweisung auf das Konto der Kulturstiftung Kaiser Otto - Zentrum für Mittelalterausstellungen nach Erhalt der Rechnung. Nach Zahlungseingang erfolgt die Lieferung an den Nutzer.

## **Kosten**

Für die Lieferung der Kartenmaterialien via E-Mailversand fallen keine weiteren Kosten an. Für die Bereitstellung der Karten auf CD-Rom oder DVD und für den anschließenden Postversand wird ein Pauschalbetrag von 5,00 € erhoben.

## **Entgelte**

Jede Art der Verwendung von Kartenmaterial des ZMA ist entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung (Medium, Auflagenhöhe, Abbildungsgröße, Verbreitungsgebiet, Standdauer etc.). Nach Vertragsschluss wird dem Nutzer eine Rechnung des ZMA bezüglich der Nutzungsrechtvergabe zugestellt. Weiterhin fallen ebenfalls Urheberrechtentgelte an, welche zusätzlich zu den Nutzungsentgelten des ZMA an den Urheber zu entrichten sind. Hierzu wird nach Vertragsschluss zwischen Nutzer und ZMA die Rechnungsadresse an den Urheber übermittelt. Es gilt die Entgeltordnung des ZMA in der jeweils aktuellen Fassung, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Ausgenommen von der Entgeltspflicht sind Nutzer, die ein erhebliches sowie begründbares wissenschaftliches oder landesgeschichtliches Interesse an der Nutzung der Karten aufzeigen können. In diesen Fällen kann das Nutzungs- und Urheberrechtentgelt erlassen werden.

## **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Magdeburg. Auch bei Bereitstellung und Versendung der Kartenmaterialien ins Ausland gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## Ergänzungen zu der Nutzungsordnung des ZMA hinsichtlich der Online-Kartendatenbank:

### **Kartendatenbanknutzung**

Der Nutzer kann die Datenbank verwenden, um dort nach Karten zu recherchieren und um Bilddaten herunterzuladen. Der Download der mit Wasserzeichen versehenen PDF-Kartenlayouts ist kostenlos. Die Bereitstellung und Zusendung der hoch auflösenden Kartendateien mit uneingeschränkter Nutzung der Filterfunktionen ist kostenpflichtig (siehe Entgeltordnung) und erfolgt nach vorherigem Vertragsabschluss.

### **Nutzungsrechte**

Nutzungsrechte bezüglich der hochauflösenden Karten mit umfassenden Filterfunktionen werden grundsätzlich nur auf der Basis der Nutzungsordnung der Kartendatenbank des ZMA vergeben.

Der Nutzer benötigt für die Verwendung der mit Wasserzeichen versehenen Kartenlayouts keine gesonderte Nutzungsgenehmigung.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes bemisst sich medienspezifisch nach der entsprechenden aktuellen Entgeltordnung des ZMA. Der Nutzer ist verpflichtet, unaufgefordert alle zur Abrechnung der Nutzungen erforderlichen Angaben zu machen. Im Fall von vom Nutzer nicht gemeldeten und somit nicht genehmigten Nutzungen ist das ZMA berechtigt, gemäß seiner Nutzungsordnung einen Verletzungsaufschlag (Vertragsstrafe) von 400% auf das von ihm ansonsten geforderte Nutzungsentgelt für die jeweilige Verwendung in Rechnung zu stellen.

### **Datenspeicherung**

Die abgerufenen Daten sind vom Nutzer nach der vereinbarten Nutzung zu löschen. Eine dauerhafte Speicherung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des ZMA gestattet.

### **Datenschutz**

Das ZMA ist berechtigt, die Nutzerdaten und alle Daten über Anfragen und Verwendungen mit den Daten des Nutzers elektronisch zu speichern. Das ZMA versichert, dass diese Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht den Urheber betrifft oder zur rechtlichen Verfolgung der Ansprüche des ZMA gegen den Nutzer notwendig ist.